

Stand: 12.10.2022

Landkreis Darmstadt-Dieburg

- ABFALLSATZUNG -

Synopse

Aktuelle Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung	Neufassung der Abfallsatzung	Vorgenommene Änderungen
Präambel	Präambel	
Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 20.09.1999 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, die durch Beschluss vom 3.4.2000 (Erste Änderung) geändert wurde, beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: § 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl.1992 1, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456). § 13-15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2455)	Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 20.09.1999 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Darmstadt-Dieburg <u>beschlossen</u>, die durch Beschluss vom 12.12..2022 geändert wurde. <u>Die Abfallsatzung stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:</u> §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom <u>07.03.2005 (GVBl. 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),</u> § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Bewirtschaftung von Abfällen <u>(Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012</u>	- Satz 1 geändert. - Gesetzesverweise aktualisiert. - Weitere in der Satzung verwendete Gesetze aufgenommen.

§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl 1, 5. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 584) § 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1, 5. 225), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.1994 (GVBT. 1, 5. 677) sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.	<u>(BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), §§ 2 und 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis -Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am 30.06.2020 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (BGBl. I Nr. 32, S. 1533),</u> <u>§§ 13, 14 Elektro - und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I Nr. 40, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I Nr. 23, S. 3436),</u> <u>§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl 1, 2013,80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I. S. 82),</u> <u>§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),</u>	
---	---	--

	<u>§ 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416),</u> sowie deren untergesetzliche Regelwerke.	
Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises	Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises	
§1 Aufgabe (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) sowie der Änderung vom 12.09.1996 (BGBl. I, S.1354) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.5.1997 und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.	§1 Aufgabe (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des <u>KrWG und des HAKrWG in der jeweils geltenden Fassung</u> und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. <u>Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</u>	Abs. 1: Gesetzesverweis aktualisiert. Ergänzung des Rechts, Dritte unter zu beauftragen, vormals in Abs. 2 letzter Satz.

(2) Die Abfallentsorgung von Abfällen durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg umfaßt Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der § 4 bis 7 KrW-/AbfG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Schadstoffkleinmengen), werden vom Landkreis	<u>(2) Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverband Abfallverwertung Südhessen“ (ZAS). Sitz des ZAS ist in Darmstadt. Der Landkreis hat die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben zur thermischen Abfallbehandlung sowie zur Beseitigung (Verbrennung) von Klärschlamm, einschließlich des Transports des Klärschlammes, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAS übertragen.</u>	Abs. 2 bis 5: Abs. 2 bis 5 der aktuellen Satzung wurden gestrichen und ersetzt durch Abs. 2 bis 5 der neuen Satzung. Die neuen Regelungen berücksichtigen die generelle Übertragung der Aufgaben des Landkreises bez. der Entsorgung an den ZAW, die Übertragung von Aufgaben an den ZAS und den Verbleib konkret definierter Aufgaben beim Landkreis.
--	---	---

Darmstadt-Dieburg getrennt eingesammelt und befördert. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. (3) Das Einsammeln der im Gebiet der Gemeinden angefallenen und überlassenen Abfälle wird vom „Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW), der von den kreisangehörigen Gemeinden gebildet wurde und der Gemeinde Seeheim-Jugenheim nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 9 keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen. (4) Um die Möglichkeiten der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle nach verwertbaren Altstoffen	(3) <u>Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW). Sitz des ZAW ist in Messel. Der Landkreis hat alle übrigen ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Aufgaben, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Ebenso haben die kreisangehörigen Gemeinden ihre als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Die Abfallentsorgung durch den ZAW wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.</u> (4) <u>Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung vom Landkreis auf den ZAS und den ZAW übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den ZAS bzw. den ZAW übergegangen.</u>	
--	--	--

und zu beseitigenden Restabfällen durch die kreisangehörigen Gemeinden, ZAW und die sonstigen Anlieferer soweit wie möglich getrennt einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

(5) Die Gemeinden/ZAW sollen die von ihnen/ihm durchgeführte Einsammlung oder die zwischen Gemeinden, Verband und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung mit dem Landkreis abstimmen. Sofern sich der Landkreis für das Befördern der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Gemeinden oder der in ihrem Auftrag tätigen privaten Unternehmen den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den vom Landkreis zugeteilten Umladeanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen auf Kosten des Landkreises.

(5) Der Landkreis nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr:

a) Sammlung gemäß § 13 ElektroG der nachfolgenden Altgeräten aus privaten Haushalten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV- ¹ Schlüssel
1	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
2	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
3	Kabel	17 04 111
4	Abfälle aus	19 12 03

¹ Das „*“ steht für die Kennzeichnung als gefährlicher Abfall

		der mechani- schen Be- handlung	
	5	Getrennt ge- sammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36
b) <u>Behandeln, Verwerten und Beseitigen der nach- folgenden Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verord- nung (AVV) aus privaten Haushaltungen und ge- werblichen Anfallstellen:</u>			
	lfd. Nummer	Abfallart	AVV- Schlüssel²
	1	Gemischte Siedlungsab- fälle (Haus- müll)	20 03 01
	2	Sperrmüll	20 03 07
	3	Elektrische und elektroni- sche Geräte und deren	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15*

² Das „*“ steht für die Kennzeichnung als gefährlicher Abfall

	Bauteile	16 02 16
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
5	Kabel	17 04 111
6	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05
7	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
8	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36

Die Entsorgung von Abfällen, die dem ElektroG unterliegen, erfolgt durch den Landkreis nur, sofern eine Optierung nach § 14 Abs. 5 ElektroG vorliegt. Im Übrigen gilt die Bereitstellungspflicht gemäß § 14 ElektroG.

§2 Ausschluss von der Entsorgung (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG b) alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht im Positivkatalog gelistet sind, besteht kein Ausschluss von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, insbesondere	§2 Ausschluss von der Entsorgung (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 <u>KrWG</u>, b) <u>Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), mit Ausnahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nach § 1 Abs. 4 HAKrWG eingesammelt werden</u>, c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § <u>25 KrWG</u> erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende	Abs. 2: - Abs. lit. b) und c) wurden in Absprache mit dem ZAW und dem ZAS gestrichen. Abs. lit. b) verweist stattdessen auf den Ausschluss von gefährlichen Abfällen. - Abs. lit. d) wurde in Absprache mit dem ZAS angepasst und es wurde für Schlämme, die keine Klärschlämme sind, ein gesonderter Absatz geschaffen. Die Regelung zum Klärschlamm findet sich in Abs. lit. e).

überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG. Davon ausgenommen sind: 1. Bioabfälle 2. Energetisch verwertbare Abfälle d) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG). e) Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten. f) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind. (3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern bis der Anlieferer	Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ <u>20 Abs. 2 KrWG</u>), d) <u>Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,</u> e) Klärschlämme, <u>soweit diese nicht der AVV 190805 zuzuordnen sind, nicht wenigstens 20 % und maximal 35 % Trockensubstanz enthalten und kalkkonditioniert sind.</u> f) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind. (3) <u>Aufgrund der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Übertragung der hoheitlichen Aufgaben obliegt dem ZAW im Gebiet des Landkreises das Sammeln, Einsammeln, Befördern aller angefallenen Abfälle, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 genannten Abfallarten und der vom ZAS gemäß § 1 Abs. 2</u>	Abs. 3: Abs. 3 wurde aufgrund der Übernahme der Einsammlung durch den ZAW neu eingefügt.
--	--	---

die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer. (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Landkreises erschweren könnten. Die Anlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten. (5) Über Abs. 2 hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden	<u>übernommene Transport des Klärschlamms sowie das Behandeln, Verwerten und Beseitigen aller anfallenden Abfällen, mit Ausnahme der in § 1 Abs 4 Nr. 2 genannten Abfallarten. Die Abfallentsorgung durch den Landkreis ist insoweit für diese Abfälle ausgeschlossen.</u> (4) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer. (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen lassen, wenn	Bisher Abs. 5, jetzt Abs. 6 - Abs. 6 enthält eine Ergänzung der Fälle, in denen der Landkreis einer Ausnahme vom Ausschluss der Entsorgung zustimmen kann. - Gesetzesverweise aktualisiert.
--	--	---

können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird. (6) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG (§§ 5 Abs.2 und 11 Abs. 1) und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.	schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Landkreises erschweren könnten. Die Anlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten. (6) Über Abs. 2 <u>und Abs. 3</u> hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ <u>28 KrWG</u>) nicht beeinträchtigt wird.	<i>Bisher Abs. 6, jetzt Abs. 7</i> - Gesetzesverweise aktualisiert. - Satz 2 gestrichen.
---	--	---

	(7) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des <u>KrWG und des HAKrWG</u> zu entsorgen.	
§3 Benutzungsrecht (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde oder dem ZAW ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.	§3 Benutzungsrecht (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind <u>der ZAW sowie</u> die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und <u>Befördern ausgeschlossen</u> sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke <u>der Entsorgung</u> zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.	Abs. 1 Nutzungsrecht erweitert auf den ZAW. Abs. 2 - Satz 1: Formulierung „durch eine kreisangehörige Gemeinde oder dem ZAW“ gestrichen. - Satz 2: Formulierung „des Behandeln, Lagerns und Ablagerns“ ersetzt durch „der Entsorgung“. Abs. 3 und 4

(3) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet der Landkreis über eine Entsorgung dieser Abfälle als Restmüll. (4) Die Stadt Zwingenberg ist berechtigt, die Kompostierungsanlage Alsbach-Hähnlein mitzubutzen.		Regelungen gestrichen aufgrund der Übertragung dieser Entsorgungsaufgaben auf den ZAW.
§4 Benutzungszwang (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist jede Gemeinde des Landkreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfälle angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis alle von Ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen gem. § 7 HAKA übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.	§4 Benutzungszwang (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises <u>sind</u> jede Gemeinde des Landkreises <u>sowie der ZAW</u> jeweils mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. <u>Der ZAW und der ZAS</u> haben dem Landkreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.	Abs. 1 Benutzungszwang erweitert auf ZAW bzw. ZAW und ZAS.

(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde oder den ZAW ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern und das Behandeln, Lagern und Ablagern vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang). (3) Ein Benutzungszwang besteht nicht, a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen, c) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,	(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln <u>und Befördern</u> ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern und <u>die Entsorgung dort</u> vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang). (3) Ein Benutzungszwang besteht nicht, a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen, c) für Abfälle, die nicht <u>gefährliche</u> Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,	Abs. 2 - Formulierung „vom Einsammeln“ ergänzt um „und Befördern“ - Formulierung „das Behandeln, Lagern und Ablagern“ ersetzt durch „die Entsorgung dort“. Abs. 3 - Abs. lit. c) und d): Formulierung „überwachungsbedürftige Abfälle“ ersetzt durch „gefährliche Abfälle.“ - Abs. lit. g) ersetzt durch neue Regelung. - Abs. lit. h): Gesetzesverweise aktualisiert und Formulierung „Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften“ ersetzt durch „Dritte“.
--	--	---

d) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. g) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.3.1975 (GVB1. 1 Seite 48) zugelassen ist, h) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der § 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften übertragen wurde	d) für Abfälle, die nicht <u>gefährliche</u> Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. g) <u>für Abfälle, bei welchen aufgrund der §§ 25 und 26 KrWG Rücknahme- und Rückgabepflichten festgelegt wurden,</u> h) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund <u>von § 22 KrWG auf Dritte übertragen</u> wurde.	Abs. 4 - Formulierung „Verwertungspflicht“ ersetzt durch „Entsorgungspflicht“.
---	---	---

(4) Abweichend von Abs. 2 können im Einzelfall, auch wenn eine Verwertungspflicht des Landkreises besteht und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.	(4) Abweichend von Abs. 2 können im Einzelfall, auch wenn eine <u>Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und nur, soweit betriebliche (z.B. nicht in der Entsorgungsliste des ZAS enthalten) oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen</u>, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen <u>zur Entsorgung</u> angenommen werden.	- Formulierung „zur weiteren Behandlung und Verwertung“ ersetzt durch „zur Entsorgung“. - Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen im Einzelfall angepasst.
§5 Meldepflicht (1) Die kreisangehörigen Gemeinden und der ZAW haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, daß Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.	§5 Meldepflicht (1) Die kreisangehörigen Gemeinden und der ZAW haben dem Landkreis <u>zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht</u> jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, <u>dass</u> Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.	Abs. 1 Satz 1 ergänzt mit der Formulierung „zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht“. Abs. 2

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Landkreis Darmstadt- Dieburg unverzüglich anzuzeigen.	(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen, <u>sofern die Abfallmenge mehr als 100 t/Jahr beträgt</u>. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem <u>Landkreis unverzüglich</u> anzuzeigen.	- Satz 1: Einschränkung für Meldepflicht in Absprache mit dem ZAS eingefügt. - Satz 2: Formulierung „Darmstadt-Dieburg“ gestrichen.
§6 Durchsuchung, Fundsachen (1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.	§6 Durchsuchung, Fundsachen (1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.	
§7 Unterbrechung der Abfallentsorgung	§7 Unterbrechung der Abfallentsorgung	Satz 1

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadenersatz. Der Landkreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Abfallentsorgungsanlage. Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.	Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der <u>Abfallentsorgung durch den Landkreis</u>, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadenersatz. Der Landkreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Abfallentsorgungsanlage. Ist die <u>Abfallentsorgung</u> aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.	Formulierung „Abfallabfuhr oder -annahme“ ersetzt durch „Abfallentsorgung durch den Landkreis“. Satz 2 Formulierung „Annahme des Abfalls“ ersetzt durch „Abfallentsorgung“
Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung	Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung	

§8 Organisationsplan (1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die 1. für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises, 2. mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen 3. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten, 4. Schadstoff-Kleinmengensammungen (im Sinne § 3 Abs. 3, 4 Abs. 4 HAKA) 5. für die Organisation der Abfalleinsammlung zuständigen Stellen (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Gemeinde- und Kreisverwaltungen ausgelegt.	§8 Organisationsplan (1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die <u>a)</u> für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises, <u>b)</u> mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen <u>c)</u> zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten, <u>d)</u> für die Organisation der Abfalleinsammlung zuständigen Stellen. (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Gemeinde- und Kreisverwaltungen ausgelegt.	Abs. 1 - Anpassung der Nummerierung von Nr. 1 bis 5 in lit. a) bis d). - Streichung von Nr. 4.
§9 Einsammlung von Schadstoff-Kleinmengen		Ersatzlose Streichung von § 9

(1) Schadstoff-Kleinmengen im Sinne von § 3 Abs.3 und 4 Abs. 4 HAKA sind an den vom ZAW bekanntgegebenen Tagen vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und des Abfallerzeugers an den mobilen Sammelstellen den vom ZAW beauftragten Personen zu übergeben. (2) Die Sammeltermine werden durch den ZAW im Abfuhrkalender, der jedem Haushalt zur Verfügung gestellt wird und im amtlichen, örtlichen Mitteilungsorgan der jeweiligen Gemeinde bekanntgegeben.		
§10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.	§9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.	Abs. 3 Anpassung der Satzungsverweise

(2) Abfälle im Sinn der § 3,4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern. (3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 15 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. Satz 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i. S. § 15 hinaus zu tragen.	(2) Abfälle im Sinn der §§ 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern. (3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach <u>§ 11</u> zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. Satz 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i. S. <u>§ 11</u> hinaus zu tragen.	
§11 Anfall der Abfälle	§10 Anfall der Abfälle	Abs. 1 lit. a)

(1) Abfälle gelten für den Landkreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle); b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von dem Landkreis zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle). (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind. (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	(1) Abfälle gelten für den Landkreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, a) wenn ihre <u>Einsammlung abgeschlossen</u> und die Beförderung bis <u>zur Entsorgungsanlage</u> erfolgt ist (eingesammelte Abfälle); b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von dem Landkreis zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle). (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des <u>Entsorgers</u> über, sobald sie <u>beim Abfallentsorger</u> angenommen sind, es <u>sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen</u>. (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	- Formulierung „durch die Gemeinde“ gestrichen. - Formulierung „bis zur Grenze der Gemeinde“ ersetzt durch „bis zur Entsorgungsanlage“. Abs. 2 - Formulierung „Eigentum des Landkreises“ ersetzt durch „Eigentum des Entsorgers“. - Formulierung „bei der Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt durch „beim Abfallentsorger“.
--	---	--

§12 Getrennthaltung von Bauabfällen (1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten. (2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.		Ersatzlose Streichung von § 12
§13 Auskunft- und Betretungsrecht (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das		Ersatzlose Streichung von § 13

Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG). (2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. (3) Den Beauftragten des Landkreises sind für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen. (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Landkreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten		
--	--	--

durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen. (5) Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienst- bzw. Lichtbildausweis auszuweisen.		
§ 14 Abfallberatung Der Landkreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.		Ersatzlose Streichung von § 14
§ 15 Gebühren Für die Inanspruchnahme der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Gebühren zu zahlen, die dem Anlieferer oder dem ZAW von den vom Landkreis beauftragten Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Anlagenbetreiber bedürfen hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Gebühren der Zustimmung des Landkreises. Die Höhe der Gebühren	§ 11 Gebühren und Entgelte Für die Inanspruchnahme der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Gebühren <u>oder Entgelte</u> zu zahlen, die dem Anlieferer oder dem ZAW von den vom Landkreis beauftragten Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren <u>bzw. Entgelte</u> wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.	Überschrift angepasst. Satz 1: Formulierung „Gebühren“ ergänzt um „Gebühren oder Entgelte“. Satz 2 ersatzlos gestrichen. Neuer Satz 2: Formulierung „Gebühren“ ergänzt um „Gebühren bzw. Entgelte“. Neuer Satz 3 hinzugefügt.

wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.	<u>Der ZAW erhält vom Landkreis notwendige Informationen zur eigenen Gebührenkalkulation jeweils unverzüglich nach Beschlussfassung beim Betreiber der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage.</u>	
§ 16 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	§ 12 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	

§17 Ordnungswidrigkeiten (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 i. V. § 8 Abs. 1 Nr. 4 in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt, 2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert, 3. entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, 4. entgegen § 10 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt, 5. entgegen § 13 Abs. 1 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des Landkreises nicht das Betreten der Grundstücke zum	§13 Ordnungswidrigkeiten (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abfälle unter Verstoß gegen <u>§ 2 Abs. 2</u> in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt, b) entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert, c) entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, d) entgegen <u>§ 9</u> gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.	Abs. 1 - Anpassung der Nummerierung von Nr. 1 bis 4 in lit. a) bis d). - Streichung der Nummern 5 bis 8. - Aktualisierung der Satzungsverweise in lit. a) und lit. d).
---	---	--

Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (14 KrW-/AbfG) duldet, 6. entgegen § 13 Abs. 2 Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zwecke nicht jederzeit zugänglich hält, 7. entgegen § 13 Abs. 3 den Beauftragten des Landkreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt, 8. entgegen § 13 Abs. 4 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 100.000,00 DM geahndet werden. 'Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von <u>5,00 bis 50.000,00 EUR</u> geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit	Abs. 2 Aktualisierung des Geldbußrahmens.
--	---	--

gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.	gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.	
§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1999 in Kraft. (2) Die Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 01.01.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.	§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2023</u> in Kraft. (2) Die Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom <u>01.10.1999</u> tritt gleichzeitig außer Kraft.	Aktualisierung des Datums.